

Nach Bestehen der Äquivalenzprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zum Studiengang Medizinpädagogik (B.A.) können zugelassen werden:

1. Die folgenden, geregelten Gesundheitsberufe mit einem entsprechenden Ausbildungsabschluss

- Notfallsanitäter/in
- Rettungsassistent/in*
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Ergotherapeut/in
- Logopäde/Logopädin
- Orthoptist/in
- Physiotherapeut/in
- Masseur/in und medizinischer Bademeister
- Diätassistent/in Diätassistentengesetz
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
- Podologe/Podologin
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in

*Rettungsassistent/innen können nur dann eine hessische Lehrbefähigung erhalten, sofern sie die Ergänzungsprüfung zum/zur Notfallsanitäter/in gemäß Übergangsregelung bis 31.12.2020 erworben haben.

2. Die Absolvent/innen folgender Studiengänge, sofern sie über eine staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen:

- Ergotherapie
- Logopädie
- Physiotherapie
- Arzt/Ärztin
- Zahnarzt/Zahnärztin
- Psychologische/r Psychotherapeut/in
- Kinder- und Jugendlichen Psychologische/r Psychotherapeut/in
- Apotheker/in
- Tierarzt/Tierärztin

3. Pflegeberufe mit folgendem Hinweis:

Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Kinderkrankenpfleger/innen und Altenpfleger/innen erhalten allein durch den Abschluss dieses Studiengangs und ohne zusätzliche Qualifikationen **keine** hessische Lehrbefähigung. Bewerber/innen können trotzdem studieren, wenn sie dies wünschen und das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Zur Beurteilung der Anrechenbarkeit der pädagogischen Eignung empfehlen wir Bewerber/innen aus den Pflegeberufen eine individuelle Anfrage bei der zuständigen Behörde.